

Synopse

24.224

Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung; 1. Beratung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **301.100**
 Aufgehoben: –

Ergebnis der 1. GR-Beratung vom 24. September 2024:

Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat
 (keine Änderungen seitens Grosse Rat beschlossen)

Prüfungsanträge zu §§ 27a und 27 b

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juli 2024	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 24. September 2024
	Gesundheitsgesetz (GesG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juli 2024	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 24. September 2024
Gesundheitsgesetz (GesG)				
vom 20. Januar 2009				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>				
gestützt auf § 41 der Kantonsverfassung,	gestützt auf <u>die Art. 35–38 und 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ¹⁾</u> , <u>die Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich vom 23. Juni 2021 ²⁾</u> und § 41 der Kantonsverfassung,			
<i>beschliesst:</i>				
	4 ^{bis} . Zulassung zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung			

¹⁾ SR [832.10](#)

²⁾ SR [832.107](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juli 2024	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 24. September 2024
	<p>§ 27a Zulassungsverfahren</p> <p>¹ Wer als Leistungserbringerin oder -erbringer im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein will, bedarf einer Zulassung des zuständigen Departements und untersteht dessen Aufsicht.</p> <p>² Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung richten sich nach Bundesrecht.</p> <p>³ Die Zulassung kann mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden, wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlich ist.</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u> Der Regierungsrat wird aufgefordert, auf die 2. Beratung hin einen alternativen Gesetzestext vorzulegen, der dem Grossen Rat die Kompetenz erteilt, durch Dekret die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens zu regeln.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juli 2024	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 24. September 2024
	<p>⁴ Ungenutzte Zulassungen verfallen zwölf Monate nach Erteilung. Das zuständige Departement entscheidet in begründeten Einzelfällen über Ausnahmen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten der Zulassung und des Zulassungsverfahrens sowie die Meldepflichten der Inhaberrinnen und Inhaber einer Zulassung. Er kann besondere Bestimmungen für Praxisübernahmen erlassen.</p>			
	<p>§ 27b Höchstzahlen bei der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u> Der Regierungsrat wird aufgefordert, auf die 2. Beratung hin einen alternativen Gesetzestext vorzulegen, der dem Grossen Rat die Kompetenz erteilt, durch Dekret die Einzelheiten bei der Festlegung der Höchstzahlen bei der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zu regeln.</p>	Zustimmung	Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juli 2024	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 24. September 2024
				<p><u>Prüfungsantrag</u> Der Regierungsrat wird eingeladen, in der Botschaft zur zweiten Lesung darzulegen, wie mit den vom Bund vorgesehenen Gewichtungsfaktoren die regionalen Gegebenheiten im Kanton Aargau ausgeglichen werden können, welche den Versorgungsgrad beeinflussen. Ausserdem sollen allfällige Konsequenzen für die Formulierung des § 27b und/oder der zugehörigen Verordnung geprüft werden, um dem Kanton Aargau einen maximalen Spielraum bei der bundesrechtskonformen Festlegung von Höchstzahlen zu ermöglichen. Dabei gilt es insbesondere zu klären, wie Expertenbefragungen, Indikatorensysteme, Referenzwerte und die Praxis der betroffenen Ärzteschaft in die Gewichtungsfaktoren einbezogen werden können.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juli 2024	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 24. September 2024
	<p>¹ Der Regierungsrat legt in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten eine Höchstzahl an Ärztinnen und Ärzten, die im ambulanten Bereich zulasten der OKP Leistungen erbringen, für den gesamten Kanton, für eine oder für mehrere Regionen durch Verordnung fest.</p> <p>² Regionen können aus mehreren Gemeinden, einem Bezirk oder mehreren Bezirken bestehen.</p> <p>³ Ist aufgrund der Versorgungssituation davon auszugehen, dass in einem Fachgebiet eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung nicht gewährleistet ist, kann er nachträglich die Höchstzahl für dieses Fachgebiet anpassen oder aufheben.</p> <p>⁴ Er kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 55a Abs. 6 KVG anordnen, dass keine Ärztin und kein Arzt im betroffenen Fachgebiet eine Tätigkeit zulasten der OKP neu aufnehmen kann.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juli 2024	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 24. September 2024
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			